

des gesellschaftlichen Eigentums im Sinne des § 30 Abs. 2 StEG¹¹ dar stellt.

Diese für § 30 StGB entwickelten Grundsätze werden vom Prinzip her auch für § 162 Abs. 1, Ziff. 1 bzw. § 181 Abs. 1, Ziff. 1 Anwendung finden können, wenn beachtet wird, daß die Untergrenze bei § 30 StEG ein Jahr Zuchthaus war, bei § 162 StGB aber zwei Jahre Freiheitsstrafe beträgt. Ferner ist der gesellschaftliche Schaden dem der Schaden verursacht wurde, zu beachten. Für eine richtige und überzeugende Entscheidung sind auch die exakten Ermittlungen und Tatmotivationen und damit zusammenhängend der Grad der Schuld von entscheidender Bedeutung.

Die vom Täter herbeigeführte schwere Schädigung muß vorsätzlich erfolgt sein, d.h. der Täter muß diese schwere Schädigung des Eigentums auch in sein Bewußtsein und in seinen Willen aufgenommen haben. Dies ergibt sich aus § 11 Abs. 1 StGB.

Ziffer 2 Abs. C1) des § 162 bzw. § 181 StGB beschreiben verbrecherische Angriffe gegen das sozialistische bzw. persönliche oder private Eigentum, die von einer Gruppe von Personen ausgeführt werden, die sich

- unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder
- zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen Eigentum zusammengeschlossen hat.

TT III 1964, S. 444